



Bregenz, 30. Juli 2024

Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 2 Rechnungslegungs-Kontrollgesetz (RL-KG)

Der Jahresfinanzbericht der Wolford Aktiengesellschaft zum 31.12.2022 und die Halbjahresfinanzberichte zum 30.06.2022 und zum 30.06.2023 sind aus folgenden Gründen fehlerhaft:

1.1.1. Wertminderung von Vermögenswerten (IAS 36)

Die Angemessenheit der im Rahmen der nach IAS 36 zum 31.12.2022 durchzuführenden Wertminderungstests angesetzten Cashflow-Prognosen bei der Ermittlung der Nutzungswerte konnte entgegen den Vorschriften des IAS 36.33 (a) iVm IAS 36.34 und IAS 36.38 nicht verlässlich nachgewiesen werden. Die der Cashflow-Planung zugrunde liegenden Annahmen hinsichtlich der Umsatzsteigerungen entsprechen nicht den Vorgaben des IAS 36.38, wonach die Cashflow-Prognosen auf vernünftigen und vertretbaren Annahmen beruhen und die bestmögliche Einschätzung des Managements darstellen sollten. Konkret konnte für eine Stichprobe von sieben zahlungsmittelgenerierenden Einheiten (in der Folge „CGU“) unterschiedlicher Länder (Österreich, Frankreich und USA) die Werthaltigkeit der diesen CGUs immanenten Buchwerte iHv 15,5 MEUR nicht nachgewiesen werden. Überdies lässt sich nicht ausschließen, dass auch auf das zu deckende Vermögen anderer CGUs nach Maßgabe des IAS 36.104 eine Wertminderung zu erfassen wäre. Folglich liegt ein Verstoß gegen IAS 36.33 (a) iVm IAS 36.34 und IAS 36.38 vor.

1.1.2. Wertminderung von Vermögenswerten - Wertaufholungen (IAS 36)

Im Geschäftsjahr 2022 wurden Wertaufholungen von insgesamt 669 TEUR erfasst. Hierdurch kam es zum Überschreiten jener Buchwerte, die sich unter Berücksichtigung der planmäßigen Abschreibungen ergeben hätten, wenn in den früheren Jahren kein Wertminderungsaufwand erfasst worden wäre. Demzufolge wurden entgegen den Bestimmungen des IAS 36.117 die Buchwerte der Sachanlagen zum 31.12.2022 und zum 30.06.2023 um zumindest 564 TEUR zu hoch ausgewiesen. In gleicher Höhe wurde auch das Ergebnis vor Steuern für das am 31.12.2022 endende Geschäftsjahr zu hoch ausgewiesen.

1.1.3. Folgebewertung von Sachanlagen und Immateriellen Vermögenswerten (IAS 16 und IAS 38)

Das Unternehmen hat Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte nicht planmäßig abgeschrieben, obwohl sich diese an ihrem Standort und in dem vom Management beabsichtigten betriebsbereiten Zustand befunden haben. Trotz des bereits vorliegenden nutzungsbereiten Zustands wurde bei einigen Vermögensgegenständen keine planmäßige Abschreibung vorgenommen. Dadurch wurden die entsprechenden Buchwerte zum 31.12.2022 um zumindest 150 TEUR sowie zum 30.06.2022 bzw. zum 30.06.2023 um 65 TEUR bzw. um 234 TEUR zu hoch ausgewiesen. Daraus ergibt sich für das am 31.12.2022 endende Geschäftsjahr ein um rund 150 TEUR zu hohes Ergebnis vor Steuern sowie für die am 30.06.2022 bzw. zum 30.06.2023 endenden Zwischenberichtsperioden um rund 65 TEUR bzw. um rund 84 TEUR. Dies stellt einen Verstoß gegen IAS 16.55 bzw. IAS 38.97 dar.

1.1.4. Erlöse aus Verträgen mit Kunden (IFRS 15)

Auslieferungen an Kunden konnten zum Teil nicht wie geplant im Jahr 2022 stattfinden, dennoch wurde ein Umsatz iHv 580 TEUR erfasst. Der Umsatz sowie das Ergebnis vor Steuern für das am 31.12.2022 endende Geschäftsjahr waren somit um 580 TEUR zu hoch, für die am 30.06.2023 endende Zwischenberichtsperiode um 580 TEUR zu niedrig ausgewiesen. Dies stellt einen Verstoß gegen IFRS 15.31 dar.



1.1.5. Nichtfinanzieller Bericht

Das Unternehmen hat einen gesonderten konsolidierten nichtfinanziellen Bericht erstellt. Dieser ist gemäß §267a Abs. 6 UGB von den gesetzlichen Vertretern aufzustellen, von sämtlichen gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen, dem Aufsichtsrat vorzulegen und von diesem zu prüfen und gemeinsam mit dem konsolidierten Lagebericht nach § 280 UGB offenzulegen. Der Bericht ist von den gesetzlichen Vertretern nicht unterzeichnet worden. Dies entspricht nicht den Bestimmungen des § 267a Abs. 6 UGB.

1.1.6. Berichterstattung zur EU-Taxonomie-Verordnung

Bei der Ermittlung des Nenners des CAPEX-KPI wurden Zugänge zu Nutzungsrechten iHv 16.717 TEUR nicht erfasst. Dies stellt einen Verstoß gegen Anhang I 1.1.2.1 f) der Offenlegungsverordnung (delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 vom 6. Juli 2021) dar. Demzufolge wurde der CAPEX-KPI mit 0,5% anstatt korrekterweise mit 0,1% zu hoch ausgewiesen.